



Hausordnung für den Studienbetrieb an der Akademie der Bildenden Künste

I. Hausrecht

- (1) Das Hausrecht wird vom Präsidenten ausgeübt.
- (2) Hausrechtsbeauftragte des Präsidenten sind folgende Akademiemitglieder:
 - die amtlich tätigen Mitglieder des Lehrkörpers (Professorenschaft; künstlerische und wissenschaftliche Mitarbeiter und Werkstattleiter) in den von ihnen benutzten Unterrichts- und Werkstatträumen;
 - die Sitzungsleiter während der Sitzung von Kollegialorganen der Akademie und ihrer Gremien;
 - die Kanzlerin bzw. die von ihr Beauftragten.

II. Öffnungszeiten

- (1) Das Gebäude Akademiestraße 2 ist zu folgenden Zeiten geöffnet:

<i>Montag bis Freitag:</i>	<i>07:00 Uhr bis 21:00 Uhr</i>
<i>Samstag:</i>	<i>10:00 Uhr bis 17:00 Uhr</i>
- (2) Der Erweiterungsbau Akademiestraße 4 ist zu folgenden Zeiten geöffnet:

<i>Montag bis Freitag:</i>	<i>08:00 Uhr bis 20:00 Uhr</i>
----------------------------	--------------------------------
- (3) Außerhalb dieser Zeiten sind die Gebäude grundsätzlich geschlossen.
- (4) Aus Gründen der allgemeinen Sicherheit und des Brandschutzes ist
 - ortsfremden Personen – also insbesondere Personen, die nicht zum Personal oder zur Studentenschaft der Akademie gehören – sowie
 - Personen, die nicht durch Aushang mit der Haus- und Brandschutzordnung der Akademie vertraut gemacht wurden,der Aufenthalt in den Gebäuden der Akademie
 - nur zu den allgemeinen Öffnungszeiten der Gebäude (s. Abs. 1 und 2) oder, außerhalb dieser Zeiten,
 - nur im Rahmen von Sonderveranstaltungen, die von der Akademieverwaltung schriftlich genehmigt sind,gestattet.



- (5) In begründeten Ausnahmefällen kann die Akademieverwaltung, die Klassen- oder Werkstattleitungen einzelnen Studierenden den Aufenthalt außerhalb der regulären Öffnungszeiten für genau festgelegte Zeiten – längstens jedoch bis 24.00 Uhr – schriftlich genehmigen.
- (6) Die Mitarbeiter der Pforte sowie der externe Sicherheitsdienst sind berechtigt, sich von Personen, die außerhalb der Öffnungszeiten in den Gebäuden angetroffen werden, den Studierenden- oder Dienstausweis vorlegen zu lassen und sie ggf. zum Verlassen der Gebäude und des Akademiegeländes aufzufordern.

III. Sicherheit und Ordnung

- (1) Jeder Gebäudebenutzer hat sich so zu verhalten, dass andere nicht gestört oder belästigt werden.
- (2) Die Anordnungen der Hausverwaltung, die diese insbesondere zur Aufrechterhaltung der Ordnung einschließlich der Sauberkeit, der Ruhe und der Sicherheit trifft, sind zu befolgen.
- (3) In sämtlichen Räumen, Gängen und Treppenaufgängen ist auf Sauberkeit zu achten. Das Bekleben und Bemalen der Wände in den Gängen, Fluren und Toiletten ist strengstens verboten. Jede Zuwiderhandlung erfüllt den Tatbestand der Sachbeschädigung und kann zivil- sowie strafrechtlich verfolgt werden.

Für Plakate und Aushänge sind ausschließlich die hierfür vorgesehenen Informationswände zu benutzen. Bei Missachtung ist die Hausverwaltung befugt, diese zu entfernen.

- (4) Das Abstellen und Lagern von Gegenständen in den Fluren und Gängen sowie im Treppenhaus ist untersagt; ebenso das Lagern von Gegenständen auf den Freiflächen der Akademie. Unrechtmäßig gelagerte Gegenstände können kostenpflichtig entfernt werden. Die Kosten der Entsorgung trägt der Verursacher.

Das Aufstellen bzw. die Hängung von Kunstwerken in den Fluren und Gängen einschließlich der Toiletten und Freiflächen ist nur nach vorheriger Genehmigung durch die Akademie für einen konkret bestimmten Zeitraum gestattet. Ohne Genehmigung aufgestellte Kunstwerke können kostenpflichtig entfernt werden. Die Kosten der Entsorgung trägt der Verursacher. Bei genehmigter Aufstellung/Hängung von Kunstwerken in den Fluren und Gängen sind die brandschutzrechtlichen Vorgaben zu beachten. Die Haftung für Beschädigung und Zerstörung der Kunstwerke beim Entfernen durch Personal der Akademie ist ausgeschlossen.



- (5) Der Garten der Akademie steht unter Denkmalschutz und ist dementsprechend zu behandeln. Auf Sauberkeit ist zu achten, ruhestörender Lärm ist zu vermeiden.
- (6) Das Eigentum der Akademie darf nur zweckentsprechend verwendet werden. Das akademieeigene Inventar darf nicht aus dem Bereich der Akademie entfernt werden.
- (7) Private Geräte und technische Einrichtungen dürfen nur mit Erlaubnis der Akademie eingebracht werden. Die Akademie haftet nicht für eingebrachte Gegenstände und verloren gegangenes oder gestohlenen Eigentum.
- (8) Die Brandschutzordnung der Akademie ist zu beachten. Insbesondere gilt in allen Gebäuden der Akademie ein generelles Rauchverbot.
- (9) Im Umgang mit Gefahrstoffen sind die einschlägigen Gefahrstoffverordnungen zu beachten.
- (10) Eigenmächtige Veränderungen der Elektro- und Sanitärinstallationen sowie das Abhängen von Lampen sind verboten.
- (11) Für das Verschließen der Räume und Fenster sowie für das Ausschalten der Beleuchtung beim Verlassen der Räume sind die jeweiligen Benutzer, bei Veranstaltungen die Veranstaltungsleiter, verantwortlich.
- (12) Schlüssel, die den Mitarbeitern der Akademie im Rahmen ihrer Beschäftigungsverhältnisse ausgehändigt werden, dürfen nicht an Studierende oder akademiefremde Personen weitergegeben werden. Die Türen der Akademiegebäude sind außerhalb der Öffnungszeiten der Akademie verschlossen zu halten.
- (13) Alle Akademiemitglieder sind verpflichtet darauf hinzuwirken, dass Schäden aller Art, insbesondere durch Feuer, Diebstahl oder Sachbeschädigung, verhütet und die technischen Einrichtungen ordnungsgemäß benützt werden.

IV. Genehmigungspflichtige Betätigungen

Der Genehmigung durch die Akademieverwaltung bedarf:

- das Aushängen von Plakaten und Anschlägen an hierfür vorgesehenen Stellen;

- das Aufstellen von Informations- und Verkaufsständen sowie jede Art des Vertriebs von Waren und des Sammelns von Bestellungen;
- die Benutzung von Räumlichkeiten für Veranstaltungen, die nicht solche der Akademie sind;
- das Anfertigen von Foto- oder Filmaufnahmen außerhalb des regulären Lehrbetriebs.

V. Fahrräder, PKW, Motorräder, sonstige Fahrzeuge

- (1) Die Benutzung von Fahrrädern, Rollern, Skateboards oder ähnlichen Fortbewegungsmitteln in den Gebäuden ist verboten.
- (2) Das Parken von PKW, LKW oder Motorrädern auf dem Gelände der Akademie ist nur in der Tiefgarage oder auf den gekennzeichneten Parkplätzen gestattet. Parken in der Feuerwehranfahrtszone ist strikt verboten.

VI. Benutzung von zentral verwalteten Räumen

Die Benutzung folgender Räume unterliegt jeweils besonderen Bedingungen, die der Hausordnung im Anhang beigelegt sind:

- Historische Aula (Altbau)
- Alter Sitzungssaal (Altbau)
- Auditorium (Erweiterungsbau – E.EG.28)
- Vortragsraum (Erweiterungsbau – E.01.23)
- Sitzungssaal (Erweiterungsbau – E.02.29)
- Besprechungsraum (Erweiterungsbau – E.ZG.04)

Allgemein gilt, dass die Raumsteuerung und Medientechnik in diesen Räumen nur nach vorheriger Unterweisung bedient werden darf.

VII. Feste und Feiern

Feste sind spätestens zwei Wochen vor Beginn bei der Akademieverwaltung anzumelden und genehmigen zu lassen. Die Vorgaben des hierfür beiliegenden Formblatts sind einzuhalten.

München, 25. November 2013


Prof. Dieter Rehm
Präsident